



## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal hat bei der Gemeinderatsitzung am 24.09.2019 folgendes beschlossen:

TO Punkt 1 **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, folgende Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen.

TO 16.) Beratung und Beschlussfassung Bebauungsplan Siedlung Bödele – Mark Andreas

TO 17.) Beratung und Beschlussfassung Änderung Flächenwidmungsplan, Ortsteil Platz – Michael Stadlwieser

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt 15) Antrag auf geschlossene Sitzung: Personalangelegenheiten, unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhalten.

TO Punkt 2 **Beschluss:**

Die Niederschrift der öffentlichen und der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 11. Juli 2019 wird vom Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal einstimmig genehmigt.

TO Punkt 4 **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, den Betrag in der Höhe von EUR 125.000,00 als sogenannten Zuschuss aufgrund der Mehrkosten der Wärmepumpe auf das kurzfristige Darlehen einzubezahlen, damit wird das Obligo des kurzfristigen Kredites anteilmäßig verringert. Voraussetzung, dass die EUR 125.000,00 an die Kaunertaler Hallenbadbetriebsgesellschaft seitens der Gemeinde bezahlt wird, muss die Begleichung der offenen Forderung seitens des Tourismusverbandes in Höhe von rund EUR 96.456,62 sein. Dieser Zahlungsvorgang seitens des TVB ist auch Voraussetzung für die notwendige aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Weiters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal einstimmig, das benötigte Darlehen in der Höhe von EUR 890.000,00 an die Raiffeisenbank Oberland mit einer Laufzeit von 10 Jahren, als Grundlage für den Zinssatz dient der 3-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,41% zu vergeben. Die Rückzahlung erfolgt vierteljährlich, erstmals im Dezember 2019. Es fallen keine weiteren Kosten an.

TO Punkt 5 **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, den vorliegenden Nutzungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Telekommunikationsanlage durch die ARGE Telekommunikationsanlagen GesbR abgeschlossen zwischen der Gemeinde Kaunertal, Feichten 141, 6524 Kaunertal als Nut-



zungsgeber und der ARGE Telekommunikationsanlagen GesbR, vertreten durch ihre Gesellschafter A1 Telekom Austria AG und T-Mobile Austria GmbH als Nutzungsnehmer, zu genehmigen.

Der Masten am Grundstück Nummer 634/44, EZ 355, im Eigentum der Gemeinde Kaunertal, wird somit lt. Einreichplan um ca. 1/3 gekürzt.

TO Punkt 6 **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, folgende Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe zu erlassen.

## **VERODNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Kaunertal vom 24.09.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe.

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

### **§ 1 Festlegung der Abgabenhöhe**

Die Gemeinde Kaunertal legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 240,--
- b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 480,--
- c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 700,--
- d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 1.000,--
- e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.400,--
- f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.800,--
- g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 2.200,--  
fest.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

TO Punkt 7 **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, einen flächengleichen Grundtausch mit Wolfgang Moritz im Bereich Ögghöfe durchzuführen.

Weiters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal einstimmig, gemäß des vorliegenden Teilungsentwurfes Variante 4 im Bereich der Ögghöfe und Variante 1 im oberen Bereich, GZ 9406A des Vermessungsbüros Kofler ZT



GmbH, folgende Änderungen zu genehmigen:

- Die Inkamerierung von 19m<sup>2</sup> und Zuschreibung zum Grundstück Nummer 1491 des Öffentlichen Gutes. Die Abschreibung dieser 19m<sup>2</sup> erfolgt aus dem Grundstück Nummer 1011 der Gemeinde Kaunertal.
- Die Exkamerierung von 11m<sup>2</sup> und Zuschreibung zum Grundstück Nummer .118 des Wolfgang Moritz. Die Abschreibung dieser 11m<sup>2</sup> erfolgt aus dem Grundstück Nummer 1529 des Öffentlichen Gutes.
- Die Exkamerierung von 41m<sup>2</sup> und Zuschreibung zum Grundstück Nummer .118 des Wolfgang Moritz. Die Abschreibung dieser 41m<sup>2</sup> erfolgt aus dem Grundstück Nummer 1491 des Öffentlichen Gutes.
- 159m<sup>2</sup> des Grundstückes 1011 werden dem Grundstück Nummer 973/1 des Wolfgang Moritz zugeführt.
- Die restlichen 41m<sup>2</sup> des Grundstückes 1011 werden dem Grundstück 634/1, Gemeinde Kaunertal zugeführt, somit wird das Grundstück Nummer 1011 aufgelöst.
- 335m<sup>2</sup> des Grundstückes 634/1 werden dem Grundstück Nummer 973/1 des Wolfgang Moritz zugeführt.
- Die Inkamerierung von 547m<sup>2</sup> und Zuschreibung zum Grundstück Nummer 1491 des Öffentlichen Gutes. Die Abschreibung dieser 547m<sup>2</sup> erfolgt aus dem Grundstück Nummer 1017 des Wolfgang Moritz.

Sämtliche anfallende Kosten für diesen flächengleichen Tausch werden von Herrn Wolfgang Moritz getragen.

TO Punkt 8

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, diesen Punkt zu vertagen.

TO Punkt 9

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt folgende Verordnung über die Ausnahme vom Verbot des Campierens außerhalb von Campingplätzen einstimmig.

**Verordnung der Gemeinde Kaunertal  
Für die Ausnahme vom Verbot des Campierens außerhalb von  
Campingplätzen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal hat mit Beschluss vom 24.09.2019 aufgrund des § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das LGBl. Nr. 82/2019, folgende Verordnung beschlossen:

Aufgrund des § 3 Abs. 6 Tiroler Campinggesetz, LGBl. Nr. 37/2001, zuletzt geändert durch das LGBl. Nr. 144/2018, wird für das gemäß § 3 Abs. 1 Tiroler Campinggesetz 2001 bestehende Verbot für das Campieren außerhalb von Campingplätzen in folgendem Umfang eine Ausnahme verordnet:



## § 1

- (1) Erlaubt ist das Campieren für Besucher des 34. Kaunertal Opening von Freitag, 11. Oktober 2019 12:00 Uhr bis Sonntag, 13. Oktober 2019 17:00 Uhr an folgenden, in dem einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lagepläne, angeführten Standorte im Kaunertal:  
Parkplatz beim Fußballplatz Grasse, die ausgewiesenen Teilflächen der Grundstücke Nummer: 1062/1, 1062/2, 1063, 1519 – alle im Besitz der Gemeinde Kaunertal und das Gst. Nr. 1497 – öffentliches Gut
- (2) Der Fußballplatz ist von der Ausnahme nicht betroffen, hier ist das Campieren nicht erlaubt.
- (3) Die höchstzulässige Aufenthaltsdauer je mobiler Unterkunft beträgt drei Tage.
- (4) Der Campingplatz muss den bau-, sicherheits- und brandschutztechnischen Erfordernissen entsprechen. Insbesondere sind geeignete Feuerlöschgeräte in ausreichender Anzahl vor Ort bereit zu halten. Die Trinkwasserversorgung, die Abwasserentsorgung und auch die Hygieneerfordernisse sind mit der bereits bestehenden „Fußballhütte“, die direkt vor Ort ist, abzudecken. Diese sind zu fixen Zeiten zu öffnen und müssen regelmäßig gereinigt werden. Zusätzlich ist noch ein Klowagen aufzustellen und an den bereits vorhandenen Kanalananschluss anzuschließen. Die Abfallwirtschaft ist mit einem Container vor Ort zu regeln. Eine Securityfirma muss zur ständigen nächtlichen Überwachung vor Ort eingesetzt werden, damit Anrainer allenfalls nicht durch Lärm, Erschütterung, Wärme, Lichteinwirkung, Geruch oder Rauch unzumutbar belästigt werden.
- (5) Für die ordnungsgemäße Verwendung des Platzes und die Einhaltung der Bestimmungen des Campinggesetzes, sowie für allfällige durch die Missachtung gesetzlicher Bestimmungen verursachte Schäden, ist der Veranstalter, d.h. der Tourismusverband Kaunertal, vertreten durch Frau Mag. Michaela Gasser verantwortlich.
- (6) Verstöße werden gemäß § 16 Tiroler Campinggesetz 2001 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Strafen bis zu € 220,00 geahndet.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft.

### TO Punkt 10 **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt die Durchführung des Audits familienfreundliche Gemeinde einstimmig. Vizebgm. Ingeburg Plankensteiner wird als Koordinatorin und Organisatorin seitens der Gemeinde damit beauftragt.

Als Ziel des Audit familienfreundliche Gemeinde wird folgendes festgehalten: die Gemeinde soll langfristig von einer nachhaltigen familienfreundlichen und generationengerechten Gemeindepolitik profitieren und dadurch ihre Attraktivität als Wohn- und Wirtschaftsstandort steigern.



TO Punkt 11 **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, die Planungsarbeiten für die Erweiterung Deponie Watzebach an die Firma i.n.n. laut Angebot vom 20.09.2019 zum Preis von EUR 6.775,00 zu vergeben.

Weiters ist der Gemeinderat dafür, eine gleichwertige Ersatzweidefläche für den betroffenen Bereich auszuweisen.

TO Punkt 12 **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, die Öffnungszeiten des Kindergarten Kaunertal wie folgt festzulegen:

Montag bis Freitag: 07:00 – 13:00 Uhr und Dienstag und Donnerstag: 14:00 – 16:30 Uhr

TO Punkt  
13.1 **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, das Ansuchen vom Tourismusverband Tiroler Oberland, Kaunertal für das Kaunertal Opening auf die nächste Sitzung zu vertagen. Der Gemeinderat begründet die Vertagung wie folgt:

Für einen Zuschuss in dieser Höhe soll es Voraussetzung sein, dass wie in diesem Fall das Kaunertal Opening vorbei ist und dem Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal eine vollständige Einnahmen und Ausgaben Aufstellung inkl. Rechnungsnachweise vorzulegen ist. Auf Grundlage der vorgelegten Daten, wird der Gemeinderat dann die notwendige Zustimmung erteilen. Es wird festgehalten, dass im Budget bereits Beträge dafür vorhanden sind.

TO Punkt  
13.2 **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, den Verein Skisport Zukunft Landeck mit EUR 200,00 für das Jahr 2019 zu fördern.

TO Punkt 15 **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, das Beschäftigungsausmaß von Frau Christiana Gfall, 6524 Kaunertal von derzeit 32,5 Wochenstunden, das sind 81,20% der Vollbeschäftigung auf 34 Wochenstunden, das sind 85% der Vollbeschäftigung ab 01. Oktober 2019 zu erhöhen. Frau Gfall leistet damit 26 Wochenstunden als Kinderbetreuungszeit, 5 Stunden dienen der Vor- und Nachbereitungszeit und 3 Wochenstunden dienen der Erledigung von Leitungsaufgaben.

Weiter beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal einstimmig, das Beschäftigungsausmaß von Frau Kathrin Kathrein, 6541 Tösens, von derzeit 23,64 Wochenstunden auf zukünftig 25 Wochenstunden, das sind dann 62,5% der Vollbeschäftigung, ab 01. Oktober 2019 zu erhöhen. Frau Kathrein leistet damit 20 Wochenstunden zur Kinderbetreuung und 5 Wochenstunden zu Vor- und Nachbereitungsaufgaben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, das Beschäftigungsausmaß von Frau Mary Walzthöni, rückwirkend ab September 2019 von



25 Wochenstunden auf 19 Wochenstunden zu reduzieren. Somit bleibt ein Beschäftigungsmaß von 47,5%. Die Kosten für Schülertexten werden vom Land Tirol refundiert. Der Dienstvertrag bleibt bis 15. Juli 2020 befristet.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, den Dienstvertrag von Frau Johanna Agerer, 6522 Prutz als Assistenzkraft des Kindergartens Kaunertals auf ein unbefristetes Dienstverhältnis, gültig ab 10. September 2019, zu verlängern.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, den Dienstvertrag von Frau Johanna Wille, 6524 Kaunertal, als Vertragsbedienstete auf ein unbefristetes Dienstverhältnis, gültig ab 15. Oktober 2019 zu verlängern.

TO Punkt 16 **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Lotz – PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „B20 Feichten 8“ im Bereich der Grundparzellen 634/30 und 634/31, KG Kaunertal, sowie die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes „B20/E1 Feichten 8 – Mark“ im Bereich der Grundparzelle 634/30, KG Kaunertal“, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz – PROALP ZT GmbH durch **vier Wochen hindurch vom 25. September 2019 bis 24. Oktober 2019** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes „B20 Feichten 8“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B20/E1 Feichten 8 – Mark“ gefasst.**

Der derzeit noch bestehende Bebauungsplan „B16 Feichten 6“ wird im Bereich der Gp. 634/30 im Zuge der Beschlussfassung des gegenständlichen Bebauungsplanes „B20 Feichten 8“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B20/E1 Feichten 8 – Mark“ aufgehoben. Im Übrigen bleibt der bestehende Bebauungsplan „B16 Feichten 6“ jedoch weiterhin bestehen.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Kaunertal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kaunertal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

TO Punkt 17 **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal einstimmig, gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Lotz – PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 19. September 2019, mit der Planungsnummer 611-2019-00002, über die Änderung des Flächenwidmungs-



planes der Gemeinde Kaunertal im Bereich der Grundstücke .81 (Teilfläche), 1472/1 (Teilfläche) und 612 (Teilfläche), KG 84106 Kaunertal durch **vier Wochen hindurch – das ist vom 25. September 2019 bis 24. Oktober 2019** – zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kaunertal im Bereich der folgenden Grundstücke vor:  
Umwidmung

Grundstück **.81, KG 84106 Kaunertal**  
rund 1 m<sup>2</sup> von Freiland § 41  
in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück **1472/1, KG 84106 Kaunertal**  
rund 99 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in Freiland § 41

weitere Grundstück **612, KG 84106 Kaunertal**  
rund 116 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in Freiland § 41

sowie

rund 114 m<sup>2</sup> von Freiland § 41  
in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kaunertal gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Kaunertal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kaunertal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Kaunertal, am 25.09.2019  
Der Bürgermeister:

  
Josef Raich e.h.

<b>angeschlagen am: 25.09.2019</b>
<b>abgenommen am: 10.10.2019</b>